



Der Übungsleiter (VFD)

Texte aus der ARPO und den
Durchführungsbestimmungen

(Stand V16-23-06-2009)

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Aus den Ausbildungsrichtlinien und der Prüfungsordnung VFD.....	3
2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
3	Übungsleiter B.....	5
3.1	Basisreitausbildung - Ausbildungsrichtlinie	5
3.2	Basisreitausbildung - Prüfung.....	7
4	Übungsleiter R	8
4.1	Rittführerausbildung - Ausbildungsrichtlinie.....	8
4.2	Prüfung – Übungsleiter R (für Geländerrittführer).....	9
4.3	Prüfung – Übungsleiter R (für Wanderrittführer).....	10
5	Zusatzqualifikationen - Ausbildungsrichtlinie	11
5.2	Zusatzqualifikationen - Prüfung.....	12
6	Durchführungsbestimmungen	12
6.1	Durchführungsbestimmungen für die theoretische und praktische Prüfung	12
6.2	Übungsleiter B VFD.....	15
6.3	Übungsleiter R VFD.....	15
6.4	Übungsleiter-/Prüferfortbildung VFD.....	16
6.5	Sonstiges	16

1 Einleitung

Den Übungsleiter VFD gibt es in den Ausprägungen Basis (B) und Rittführerausbildung (R). Des Weiteren sind Zusatzqualifikationen möglich, die zum Teil aber noch nicht gänzlich ausgearbeitet sind. Die Weiterqualifizierung vom ÜL B auf ÜL R sind ebenfalls dort angesiedelt.

2 Aus den Ausbildungsrichtlinien und der Prüfungsordnung VFD

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Ausbildungsrichtlinien und die Prüfungsordnungen der VFD sind in erster Linie für Gelände- und Wanderreiter bestimmt. Je nach Vorkenntnissen und Fertigkeiten können entsprechende Prüfungsgrade gewählt und Prüfungen abgelegt werden.

Die verschiedenen Urkunden sollen im Inland wie im Ausland eine Basis zu besserem Verständnis zwischen Gelände- und Wanderreitern, Erholungssuchenden und anderen Nutzern der Natur wie Waldbesitzern, Jägern, Forstbehörden und Landwirten sein, aber auch der Motivation des Reiters dienen.

Der Inhaber einer solchen VFD-Urkunde muss sich stets seiner besonderen Verantwortung gegenüber dem Pferd, der Natur und seinen Mitmenschen bewusst sein. Bei schwer wiegenden Verstößen ist daher auf Verlangen des Ausstellers die Urkunde zurückzugeben.

2.1.1 Vorbereitung:

Die Vorbereitung wird in den Ausbildungsrichtlinien geregelt.

2.1.2 Veranstalter von Ausbildungskursen und Prüfungen

Zur Durchführung der Ausbildungen nach ARPO sind nur VFD-Übungsleiter, VFD- Reitlehrer, VFD anerkannte Ausbilder und Prüfer mit Ausbildungsqualifikation im Rahmen ihrer Ausbilderzulassung berechtigt. Sie können sich für einzelne Themen sachkundiger Dritter als Referenten bedienen. Veranstalter von Ausbildungslehrgängen der Einstiegs-, Grund- und Aufbaustufen können auch rechtsfähig eingetragene VFD- Vereine, anerkannte VFD- Ausbildungsstätten oder mit der Organisation durch den Landesverband beauftragte unselbständige Untergliederungen (z.B. Kreisverbände, Stammtische) sein.

In diesem Fall muss gewährleistet werden, dass die Ausbildung gemäß der ARPO durchgeführt wird und der zuständige LV sein Einverständnis erteilt. Ein VFD Übungsleiter, VFD - Reitlehrer, VFD- anerkannter Ausbilder oder ein Prüfer mit Ausbildungsqualifikation ist zwingend als Lehrgangsleiter zu benennen und einzubinden.

Alle Ausbildungskurse sind mindestens vier Wochen vor Beginn dem zuständigen Landesverband bekannt zu geben.

Veranstalter von VFD Prüfungen sind ausschließlich der jeweilige VFD- Landesverband oder der Bundesverband. Sie teilen gemäß den zu prüfenden Stufen einen qualifizierten Prüfer zu. (Ausnahme siehe ARPO)

Die Organisation der Prüfung kann durch VFD-Übungsleiter, VFD- Reitlehrer, VFD anerkannte Ausbilder oder Prüfer mit Ausbildungsqualifikation erfolgen.

Organisatoren der Einstiegs- und Grundstufen können auch rechtsfähig eingetragene VFD Vereine, anerkannte VFD- Ausbildungsstätten oder mit der Organisation durch den Landesverband beauftragte unselbständige Untergliederungen (z.B. Kreisverbände, Stammtische) sein

2.1.3 Anmeldung zu den Prüfungen, Prüfungsgebühren, Prüfungsergebnisse

Der Prüfungstermin und die zu prüfenden Stufen müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung dem zuständigen Landesverband gemeldet werden. Spätestens 14 Tage vor der Prüfung sind durch den Organisator dem zugeteilten Prüfer Teilnehmerzahl und Einzelheiten mitzuteilen.

Der Prüfer ist für die korrekte Abnahme der Prüfung, die Erfüllung der Vorleistung und der Voraussetzung zuständig. Ausnahmen regeln die ARPO und die Durchführungsbestimmungen.

Auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen ist einzugehen.

Die Prüfungsgebühren sind spätestens 14 Tage vor der Prüfung fällig.

(Näheres regeln die Landesverbände selbst.)

Der Prüfer hat dem jeweiligen Landesverband spätestens 14 Tage nach Prüfungsabnahme die Prüfungsergebnisse mitzuteilen.

2.1.4 Prüfungstermin, Prüfungsort:

Prüfungstermine und der Prüfungsort werden vom Organisator mit dem VFD Landesverband / Bundesverband vereinbart und in geeigneter Weise bekannt gegeben bzw. ausgeschrieben.

Der Organisator ist in Absprache mit dem Prüfer für die Vorbereitung der Prüfung verantwortlich.

Den Prüfern sind auf Verlangen für die Abnahme der Prüfung zuverlässige Pferde zu stellen.

2.1.5 Prüfungskommission:

Die Abnahmemodalitäten regelt die ARPO.

An Prüfungen können angehende Prüfer assistieren.

2.1.6 Bewertung:

In der praktischen Prüfung muss jeder Prüfungsteil bestanden werden, in der theoretischen Prüfung 60 Prozent der Anforderungen in jedem Sachgebiet. Bei nicht bestandener Prüfung ist dem Prüfling die Bewertung zu erläutern.

Als Ergebnis der Prüfung gibt es nur die Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Der Prüfer kann, wenn die Prüfung im Ganzen korrekt ausgeführt wurde, dem Prüfling in einem Fachbereich die erforderlichen Kenntnisse für ein Bestehen nicht gereicht haben, eine Auflage erteilen, die eine nachhaltige Aufarbeitung des fehlenden Stoffes beinhaltet. Die korrekte Ausführung der Auflage ist zu überwachen, anschließend gilt die Prüfung als „bestanden“.

Nicht bestandene theoretische oder praktische Teilprüfungen können nur innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

2.1.7 Konfliktfälle:

Über Konfliktfälle in der Eingangs- und Grundstufe entscheidet der Landessportwart.

Über Konfliktfälle in allen anderen Stufen entscheidet der Landesvorstand in Absprache mit dem Landessportwart VFD. Widersprüche gegen diese Entscheidung verhandelt der Bundessportwart.

2.1.8 Reitweisen:

Um den Anforderungen der VFD im Hinblick auf die unterschiedlichen Reitstile gerecht zu werden, bilden die „VFD Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd“ ein wichtiges Beurteilungskriterium für den praktischen Prüfungsteil nach der ARPO 2001.

2.1.9 Sporen und Gerte:

Eine Gerte darf während einer Prüfung nur in Absprache mit dem Prüfer mitgeführt werden. Sporen sind in den Eingangs- und Grundstufen generell ausgeschlossen. In allen anderen Stufen dürfen sie nur in Absprache mit dem Prüfer nach nachvollziehbarer Begründung angeschnallt werden. Die Entscheidung des Prüfers ist bindend. Jeder Missbrauch von Sporen oder Gerte in VFD-Prüfungen führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

2.1.10 Lesbarkeit:

Der besseren Lesbarkeit wegen wird in der ARPO nur die männliche Form eines Begriffes verwendet.

2.1.11 Aberkennung von Qualifikationen

Bei groben Verstößen gegen gesetzliche Regelungen (Tierschutzgesetz, StVO...), Vereinsinteressen oder die in der Vereinssatzung festgelegten Ziele besteht die Möglichkeit, in der VFD erworbene Qualifikationen nach der ARPO oder früheren Prüfungsordnungen, abzuerkennen.

2.1.12 Datenschutz

Die Prüfungsergebnisse werden zusammen mit den Teilnehmerdaten auf elektronischen Medien zur Archivierung gespeichert.

3 Übungsleiter B

3.1 Basisreitausbildung - Ausbildungsrichtlinie

VFD -Übungsleiterlehrgänge dürfen nur im Namen von VFD -Landesverbänden oder Anschluss - Verbänden und mit Zustimmung des VFD-Bundessportwarts nach vorheriger Ausschreibung im Verbandsorgan "Pferd und Freizeit" mit VFD Reitlehrer A als Lehrgangsleiter durchgeführt werden. Die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts zum Lehrgangsprogramm und den vorgesehenen Lehrgangsleitern muss vor der Sichtung bzw. mindestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn vorliegen. Die Prüfer für die Sichtung und Übungsleiterprüfung bestimmt der VFD-Bundessportwart und stellt der VFD-Bundesverband. Sichtungs- und Prüfungstermine sind rechtzeitig mit dem Bundessportwart abzustimmen. Die Sichtung wird von mindestens einem Prüfer, der auch in die Prüfungskommission des Lehrgangs berufen ist, und dem Ausbilder abgenommen. Von Teilnehmern am Lehrgang werden bei Lehrgangsbeginn die Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten des VFD-Pferdehalterpasses VFD-Reitprüfung III VFD-Geländereiterprüfung VFD-Geländerittführerprüfung

In der Regel werden diese durch die entsprechenden Prüfungen nachgewiesen. Für die Zulassung zum Lehrgang wird die erfolgreiche Teilnahme an einer Sichtung vorausgesetzt. Die Aufgaben der Sichtung teilt der Lehrgangsleiter den Teilnehmern mindestens vier Wochen vor der Sichtung schriftlich mit.

VFD- Übungsleiteranwärter können im Rahmen ihrer Ausbildung in vertretbarer Art und Weise vom Bundessportwart für Aufgaben eingesetzt werden.

Lehrgänge erhalten die Zustimmung des VFD-Bundessportworts, wenn eine ausreichende Infrastruktur bereitgestellt und folgende Mindestanforderungen an das Lehrgangsprogramm erfüllt werden:

3.1.1 Kursdauer:

mindestens 120 Unterrichtseinheiten

3.1.2 Kursinhalt:

mindestens folgende Themen

3.1.3 Themengebiet 1

Basiswissen für Ausbilder im Reitsport (Theorie, mindestens 15 UE)

- Aufsichtspflicht und Haftung des Ausbilders
- Unfallverhütung im Reitsport
- Versicherungs- und Rechtsfragen
- Grundlagen der Didaktik im Reitsport
- Tierschutz im Pferdesport (diese Schulung sollte durch den Amtsveterinär durchgeführt werden)

3.1.4 Themengebiet 2

Grundwissen für VFD-Übungsleiter (Theorie, mindestens 15 UE)

- Zielgruppe Freizeitreiter/innen
- VFD-Übungsleiter – Aufgaben, Anforderungen, Stellung, Verantwortung, Haftung
- Die VFD – Organisation, ARPO, Unterstützung der ÜL-Tätigkeit
- Rahmenbedingungen für Unterrichtserteilung und Reitbetrieb
- Theoretischer Unterricht – Gestaltung, Hilfsmittel, Umfeld
- Praktischer Unterricht – Gestaltung, Hilfsmittel, Umfeld,
- Sicherheitsvorkehrungen
- Reitunterricht – Gestaltung, Eignung der Pferde, Ausrüstung, Hilfsmittel,
- Methoden, Umfeld, Sicherheit
- Grundlagen tiergerechter Pferdeausbildung und des tiergerechten Umgangs mit Pferden
- Anatomie und Biomechanik des Reitens
- Systematik von Reitlehren
- Erstellen von Lehrgangsunterlagen

3.1.5 Themengebiet 3

Unterrichten in Pferdekunde und Pferdehaltung (Theorie, mindestens 10 UE)

- Kurze Wiederholung aller Themen der VFD- Ausbildungsrichtlinie
- „Pferdekunde und Pferdehaltung“, bei Bedarf Vertiefung und/oder Aktualisierung
- Methoden beim Vermitteln der Themen „Pferdekunde und Pferdehaltung“
- Erarbeitung und Probevortrag von Übungsreferaten unter Nutzung gängiger Medien und Hilfsmittel (mit Beurteilung und Korrekturhinweisen)

3.1.6 Themengebiet 4

Basis-Reitunterricht (Praktisch, mindestens 30 UE)

- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalftern
- Führen von Pferden (auch im Straßenverkehr)
- Anbinden des Pferdes im Stall bzw. am Putzplatz
- Putzen des Pferdes
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Kontrolle des Hufbeschlags
- Überprüfung der Reittauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes an praktischen Beispielen
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzarten, Sitzübungen und Sitzschulung (an der Longe, auf Handpferd, frei)

- Hilfengebung, Handhabung der Zügel, richtiger Kontakt mit dem Pferdekopf,
- Zusammenwirken mit anderen Hilfen
- Reiten der Grundgangarten, Wechsel der Gangart, Beeinflussung von
- Haltung und Tempo, usw.

3.1.7 Themengebiet 5

Reitunterricht mit Anfängern und Fortgeschrittenen (Praxis, mindestens 40 UE)

- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Bodenarbeit
- Longieren eines Reitschülers
- Erteilen von Reitunterricht für Anfänger
- Erteilen von Reitunterricht für Fortgeschrittene
- Gymnastizierendes Reiten
- Schulung von Reitern im Bewältigen von Standard-Trailhindernissen
- Schulung von Reitern im Springsitz und im Springen von Hindernissen

3.1.8 Themengebiet 6

Geländereiten mit Anfängern und Fortgeschrittenen (Praxis, mindestens 10 UE)

- Vorbereitung von Anfängern auf das Reiten im Gelände und in der Gruppe
- Schulung und Korrektur von Reitern im Gelände
- Kurze Wiederholung aller Themen der VFD Ausbildungsrichtlinie „Geländereiten“ bei Bedarf Vertiefung und oder Aktualisierung
- Methoden zum Vermitteln des Themas „Geländereiten“
- Bewältigen einfacher Geländeschwierigkeiten

Während dem Übungsleiterkurs muss in Absprache mit dem Lehrgangsleiter ein Praktikum über mindestens 100 UE in anerkannten VFD- Ausbildungsstätten erfolgen. (Ausnahmen für andere Betriebe bedürfen der Befürwortung des Landessportwartes und der Genehmigung des Bundessportwartes) Weiterhin muss an einem VFD Ausbildungskurs nach der gültigen ARPO (mindestens Grundstufe) assistiert werden. Danach kann die Übungsleiterprüfung Basisreitausbildung abgelegt werden.

3.2 Basisreitausbildung - Prüfung

3.2.1 Bezeichnung:

Prüfung Übungsleiter Basisausbildung

3.2.2 Ziel:

Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz zur Erteilung von Kinder- und Anfänger-Unterricht im Reiten, sonstigem Reitunterricht in Reitbahn und Gelände sowie der Vorbereitung auf Ausritte in der Gruppe

3.2.3 Mindestalter:

18 Jahre

3.2.4 Voraussetzung:

VFD-Mitgliedschaft

3.2.5 Vorleistungen:

VFD-Geländerittführerprüfung (mindestens seit einem Jahr)
Vorbereitungslehrgang „Übungsleiter Basisreitausbildung“ mit mindestens 120 UE
Kurs „Erste Hilfe“ *oder* Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und Kurs
„Erste Hilfe bei Reitunfällen“ (Bescheinigungen nicht älter als 2 Jahre)
Kurs „Erste Hilfe am Pferd“

Nachweis der Teilnahme an Praktikum im vorgeschriebenen Umfang von 100 UE in anerkannten VFD Ausbildungsstätten (Ausnahmen dies in anderen Betrieben durchzuführen, bedürfen der Befürwortung des Landessportwartes und der Genehmigung des Bundessportwartes.)

Assistenznachweis von einem VFD Ausbildungslehrgang (mindestens Grundstufe)

3.2.6 Prüfungsinhalt:

Theoretische Prüfung

Reitprüfung in der Bahn

Bodenarbeit und Longieren

Beurteilung der Ausführung einer Reitaufgabe

Lehrprobe Theorie-Unterricht

Lehrproben in praktischer Unterrichtserteilung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie

Eine schriftliche Ausarbeitung von zwei Themen, die zu Beginn der Ausbildung zugeteilt werden.

3.2.7 Prüfer:

Prüfergremium mit mindestens zwei vom VFD-Bundessportwart bestellten Prüfern (VFD Reitlehrer P) und dem Lehrgangsleiter (VFD Reitlehrer A).

3.2.8 Gültigkeit:

befristet auf zwei Jahre, zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes erforderlich. Der Inhaber dieser Lizenz darf alle Eingangsstufen und die Grundstufe „Geländereiter VFD“ ausbilden.

3.2.9 Bescheinigung:

Urkunde und Ausweis (Übungsleiterausweis), ausgestellt durch den Bundessportwart

4 Übungsleiter R

4.1 Rittführerausbildung - Ausbildungsrichtlinie

VFD –Übungsleiterlehrgänge R dürfen nur im Namen von VFD-Landesverbänden oder Anschluss-Verbänden und mit Zustimmung des VFD-Bundessportwarts nach vorheriger Ausschreibung im Verbandsorgan „Pferd und Freizeit“ mit VFD Reitlehrer A als Lehrgangsleiter durchgeführt werden. Die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts zum Lehrgangsprogramm und den vorgesehenen Lehrgangsleitern muss vor der Sichtung bzw. mindestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn vorliegen. Die Prüfer für die Sichtung und Übungsleiterprüfung bestimmt der VFD-Bundessportwart und stellt der VFD-Bundesverband. Sichtungs- und Prüfungstermine sind rechtzeitig mit dem Bundessportwart abzustimmen. Die Sichtung wird von mindestens einem Prüfer, der auch in die Prüfungskommission des Lehrgangs berufen ist, und dem Ausbilder abgenommen. VFD- Übungsleiterlehrgänge können im Rahmen ihrer Ausbildung in vertretbarer Art und Weise dem Bundessportwart für Aufgaben zur Verfügung stehen.

Übungsleiter B, die als Einstiegsvoraussetzung für diese Qualifikation die **Geländerrittführerprüfung** VFD abgelegt haben, und an diesem Ausbildungskurs teilnehmen, erhalten damit die Möglichkeit, Geländerrittführer auszubilden.

Übungsleiter B, die als Einstiegsvoraussetzung für diese Qualifikation die Wanderreiter- und die **Wanderrittführerprüfung** VFD abgelegt haben, dürfen mit dieser Qualifikation auch Wanderreiter und Wanderrittführer ausbilden
Von Teilnehmern am Lehrgang werden bei Lehrgangsbeginn die Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten der folgenden Prüfung erwartet:
VFD-Übungsleiterprüfung B

Außerdem ist die vollständige Teilnahme an zwei Reitsport-Veranstaltungen im Gelände mit mehr als 10 Teilnehmer (z.B. Orientierungsritt, Fuchsjagd) nachzuweisen.
Lehrgänge erhalten die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts, wenn qualifizierte Kursleiter eingesetzt, eine ausreichende Infrastruktur bereitgestellt und folgende Mindestanforderungen an das Lehrgangsprogramm erfüllt werden:

4.1.1 Kursdauer:

mindestens 60 Unterrichtseinheiten

4.1.2 Kursinhalt:

mindestens folgende Themen

4.1.3 Themengebiet 1

Vermittlung der Schulung von Gelände- und Wanderreitern in Theorie und Praxis (mindestens 40 Unterrichtseinheiten)

- Wiederholung aller Themen der VFD-Ausbildungsrichtlinie „Wanderreiten“, bei Bedarf Vertiefung und / oder Aktualisierung
- Methoden beim Vermitteln des Themas „Wanderreiten“
- Kurze Wiederholung aller Themen der VFD-Ausbildungsrichtlinie „Rittführung“, bei Bedarf Vertiefung und/oder Aktualisierung
- Methoden beim Vermitteln des Themas „Rittführung“
- Didaktik bei Rittführungslehrgängen
- Führen von Feedback Gesprächen
- Empfehlung zur praktischen Durchführung von Lehrgängen

4.1.4 Themengebiet 2

Leistungstraining mit Pferden (mindestens 10 UE)

- Grundlagen des Leistungstrainings mit Pferden
- Tierschutz im Leistungssport, Leistungsgrenzen von Pferden
- Förderung von Schritt, Trab und Galopp für das Geländereiten
- Förderung von Rittigkeit und Trittsicherheit bei Geländepferden
- Praktisches Konditionstraining für Langstreckenritte und Geländewettbewerbe
- Fütterung, Pflege und Behandlung des Pferdes bei hoher Leistungsanforderung

4.1.5 Themengebiet 3

Durchführen von Veranstaltungen (mind. 10 UE)

- Planung, Ausschreibung, Organisation und Durchführung von Reitveranstaltungen

4.2 Prüfung – Übungsleiter R (für Geländerittführer)

4.2.1 Bezeichnung:

Prüfung Übungsleiter R (Rittführerausbildung)

4.2.2 Ziel:

Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz zur Ausbildung im Geländereiten

4.2.3 Mindestalter:

18 Jahre

4.2.4 Voraussetzung:

VFD-Mitgliedschaft

4.2.5 Vorleistungen:

VFD-Übungsleiterprüfung B,
Vorbereitungslehrgang „Übungsleiter R“ mit mindestens 60 UE,
VFD Geländerittführerprüfung (mindestens seit einem Jahr)
Kurs „Erste Hilfe“ *oder*
Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und Kurs „Erste Hilfe bei Reitunfällen“
(Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre),
Kurs „Erste Hilfe am Pferd“,
Nachweis der Organisation und Durchführung von mindestens 3 ausgeschriebenen
Halbtagesritten als Rittführer vor der Prüfung zum Übungsleiter R
Assistenznachweis von einem VFD Ausbildungslehrgang (Aufbaustufe)

4.2.6 Prüfungsinhalt:

Theoretische Prüfung
Lehrprobe Theorie-Unterricht
Lehrprobe in praktischer Unterrichtserteilung Rittführung,
Lehrprobe Rittführerausbildung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinien und eine
schriftliche Ausarbeitung von zwei Themen, die zu Beginn der Ausbildung zugeteilt
werden.

4.2.7 Prüfer:

Prüfergremium mit mindestens zwei vom VFD-Bundessportwart bestellten
Prüfern (VFD Reitlehrer P) und dem Lehrgangsleiter (VFD Reitlehrer A).

4.2.8 Gültigkeit:

befristet auf zwei Jahre, zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-
Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes
erforderlich. Der Inhaber dieser Lizenz darf Geländerittführer VFD ausbilden.

4.2.9 Bescheinigung:

Urkunde und Ausweis (Übungsleiterausweis), ausgestellt durch den
Bundessportwart

4.3 Prüfung – Übungsleiter R (für Wanderrittführer)

4.3.1 Bezeichnung:

Prüfung Übungsleiter R (Rittführerausbildung)

4.3.2 Ziel:

Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz zur Ausbildung im Wanderreiten

4.3.3 Mindestalter:

18 Jahre

4.3.4 Voraussetzung:

VFD-Mitgliedschaft

4.3.5 Vorleistungen:

VFD-Übungsleiterprüfung B,
Vorbereitungslehrgang „Übungsleiter R“ mit mindestens 60 UE,
VFD Wanderrittführerprüfung (mindestens seit einem Jahr)
Kurs „Erste Hilfe“ *oder*
Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und Kurs „Erste Hilfe bei Reitunfällen“
(Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre),
Kurs „Erste Hilfe am Pferd“,

Nachweis der Organisation und Durchführung von mindestens 3 ausgeschriebenen Zweitagesritten als Rittführer vor der Prüfung zum Übungsleiter R
Assistenznachweis von einem VFD Ausbildungslehrgang (Aufbaustufe)

4.3.6 Prüfungsinhalt:

Theoretische Prüfung
Lehrprobe Theorie-Unterricht
Lehrprobe in praktischer Unterrichtserteilung Rittführung,
Lehrprobe Rittführerausbildung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinien und eine schriftliche Ausarbeitung von zwei Themen, die zu Beginn der Ausbildung zugeteilt werden.

4.3.7 Prüfer:

Prüfergremium mit mindestens zwei vom VFD-Bundessportwart bestellten Prüfern (VFD Reitlehrer P) und dem Lehrgangsleiter (VFD Reitlehrer A).

4.3.8 Gültigkeit:

befristet auf zwei Jahre, zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes erforderlich. Der Inhaber dieser Lizenz darf Geländerittführer VFD ausbilden.

4.3.9 Bescheinigung:

Urkunde und Ausweis (Übungsleiterausweis), ausgestellt durch den Bundessportwart

5 Zusatzqualifikationen - Ausbildungsrichtlinie

VFD- Übungsleiterlehrgänge dürfen nur im Namen von VFD-Landesverbänden oder Anschluss-Verbänden und mit Zustimmung des VFD-Bundessportwarts nach vorheriger Ausschreibung im Verbandsorgan „Pferd und Freizeit“ durchgeführt werden. Die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts zum Lehrgangsprogramm und den vorgesehenen Lehrgangsleitern muss vor der Sichtung bzw. mindestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn vorliegen.

Die Prüfer für die Sichtung und Übungsleiterprüfung bestimmt der VFD-Bundessportwart und stellt der VFD-Bundesverband. Sichtungs- und Prüfungstermine sind rechtzeitig mit dem Bundessportwart abzustimmen.

Teilnehmer an Übungsleiterlehrgängen für Zusatzqualifikationen müssen bereits die Prüfung als VFD-Übungsleiter erfolgreich abgelegt haben. Mit Zustimmung des VFD-Bundessportwarts können andere, vergleichbare Qualifikationsnachweise anerkannt werden.

Lehrgänge erhalten die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts, wenn qualifizierte Kursleiter eingesetzt, eine ausreichende Infrastruktur bereitgestellt und folgende Mindestanforderungen an das Lehrgangsprogramm erfüllt werden:

5.1.1 Kursdauer:

mindestens 60 Unterrichtseinheiten

5.1.2 Kursinhalt:

wie vom VFD-Bundessportwart genehmigt

Folgende Zusatzqualifikationen sind vorgesehen:

- Voltigieren
- Freizeitreiten auf Westernbasis
- Freizeitreiten mit Gangpferden
- Distanzreiten
- Therapie mit Pferden
- Dressur
- Springen
- Reitbegleithundeausbildung
- Pferdeausbildung
- Reiten im Damensattel
- Mounted Games

Weitere Qualifikationen können bei Bedarf aufgenommen werden.

Es können mehrere Zusatzqualifikationen erworben werden.

Der VFD-Bundessportwart kann die Übungsleiterqualifikation auf Vorschlag des Bundessportwarts an nachweislich besonders qualifizierte und langjährig erfolgreich als Ausbilder tätige Mitglieder verleihen.

5.2 Zusatzqualifikationen - Prüfung

Nach erfolgreicher Teilnahme kann die Prüfung für die Zusatzqualifikation abgelegt werden.

Die Prüfungsinhalte werden von den durch den VFD-Bundessportwart bestellten Prüfern festgelegt. In der Regel sind dies ein Prüfer, der nicht Ausbilder war, und der Lehrgangleiter.

6 Durchführungsbestimmungen

6.1 Durchführungsbestimmungen

für die theoretische und praktische Prüfung

6.1.1 theoretische Prüfung

Alle in der jeweiligen Ausbildungsrichtlinie genannten Bereiche müssen von den Prüfungsteilnehmern in ihren theoretischen Grundlagen erfasst werden und können somit theoretisch abgeprüft werden. Die Prüfungsfragen sind dem Niveau der abzulegenden Prüfung anzupassen. Trotz des modularen Prüfungssystems sind Fragen aus bereits abgelegten Prüfungen zulässig.

Verständnisfragen der Teilnehmer zu Prüfungsthemen und -fragen sind durch den Prüfer zu beantworten. Ein ausreichender Zeiteinsatz zur Beantwortung der Fragen ist den Prüfungsteilnehmern vorzugeben.

In den Eingangsstufen und der Grundstufe Geländereiter VFD sind mündliche Fragen ohne einen schriftlichen Teil zulässig, ab der Wanderreiterprüfung und den Aufbaustufen sind zu mündlichen auch immer schriftliche Fragen von den Teilnehmern abzulegen. Über schriftlich begründete Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer.

6.1.2 praktische Prüfung

Unmittelbar vor Beginn der jeweiligen praktischen Prüfung hat sich der Prüfer von der Reit-/Fahr- oder Voltigiertauglichkeit der an der Prüfung teilnehmenden Pferde, dem korrekt angepassten und gebrauchssicheren Zustand der verwendeten Ausrüstung/Gespann sowie der einwandfreien Gesundheit der Teilnehmer zu versichern. Befindet der Prüfer ein Pferd für nicht tauglich, die Ausrüstung für nicht korrekt und/oder unsicher oder den Gesundheitszustand eines Teilnehmers für kritisch, so ist die Teilnahme an der Prüfung zu versagen, wenn nicht beim Pferd über Tierarzt bzw. beim Teilnehmer über ärztliches Attest die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird. Schadhafte bzw. unsichere oder nicht korrekt angepasste Ausrüstung ist zu wechseln, der Ansatz wird aber negativ in die Prüfungsbeurteilung des Teilnehmers einfließen. Bei Nichtzulassung eines Teilnehmers zu einer Prüfung ist durch den zuständigen Prüfer eine schriftliche Begründung an den Landessportwart zu senden.

In allen praktischen Prüfungen der allgemeine Umgang, insbesondere die folgenden Punkte, als Mindestanforderung zu zeigen:

- Annähern an das Pferd, Aufhalftern
- Führen und Anbinden
- Putzen des Pferdes und Reinigen der Hufe
- Satteln und Zäumen oder Aufschnallen des Pferdes
- Absatteln des Pferdes
- Korrektes Versorgen des Pferdes nach der Verwendung

In den Juniorprüfungen ist dabei die Unterstützung durch einen Helfer zulässig. Hebelgebisse, gebisslose Zäumungen mit Hebelwirkung und Kandaren sind in den Juniorprüfungen nicht zu verwenden.

Für alle Reitprüfungen gilt:

Zur Entspannung für Pferd und Reiter sind ausreichend Schrittreisen mit hingebenem Zügel in die Aufgaben einzubauen.

Blanke Kandaren und gebisslose Zäumungen mit Hebelwirkung werden generell einhändig geritten, gebrochene Gebisse werden überwiegend beidhändig geritten. Ausnahmen regelt der Prüfer. Auf die korrekte Zügelhaltung ist zu achten. Die besondere Veranlagung von Gangpferden ist in den Prüfungen in Bezug auf Trab und Überwinden von Hindernissen zu berücksichtigen. Die praktische Bewertung orientiert sich in erster Linie an der in den „VFD-Leitsätzen zum Umgang mit dem Pferd“ geforderten Harmonie.

Die Ausbildung für Reitprüfungen muss die nachfolgenden Elemente beinhalten. Der Prüfer kann alle oder einzelne der Elemente fordern. Die Zusammenstellung der Elemente kann der Prüfer dem Teilnehmer überlassen, wenn alle geforderten Elemente vorgeritten werden. Alle Aufgaben sind, soweit sinnvoll, auf der rechten und der linken Hand zu zeigen

6.1.3 Reitprüfungen

6.1.3.1 Reitprüfung I

- Führen: im Schritt
- Aufsitzen und Absitzen
- Schritt : Ganze Bahn, Zirkel und Volte; Anreiten und Anhalten an einem bestimmten Teil der Bahn
- Trab: Ganze Bahn, Zirkel; Antraben und Anhalten an einem bestimmten Teil der Bahn. Im Leichttrab oder ausgesessen.

Juniorprüfung I (Hufschlagfiguren wie Reitprüfung I)

- Führen im Schritt
- Aufsitzen und Absitzen
- Handhabung der Zügel
- Schritt : Anreiten und Anhalten aus dem Schritt, Treiben im Schritt
- Trab: Antraben aus dem Schritt und Anhalten, Durchparieren zum Schritt aus dem Trab

Stufe I der Juniorprüfungen kann ggf. durch einen Helfer geführt werden.

6.1.3.2 Reitprüfung II

Die Reitprüfung II beinhaltet die Elemente der Reitprüfung I, zuzüglich:

- Führen: im Trab neben dem Pferd, im Schritt auch vor dem Pferd, ggf. um und über Hindernisse sowie durch eine Engstelle
- Stand: Rückwärtsrichten; Wendung um die Vorhand (180°) nach beiden Seiten.
- Schritt: Ecke kehrt; Schlangenlinie mit vier Bögen.
- Trab: durch die Bahn wechseln, Volte; Trabverstärkung
- Galopp: Ganze Bahn; Zirkel; Angaloppieren und Durchparieren zum Trab an einem bestimmten Teil der Bahn.
- Hindernis: in Schritt oder Trab, ca. 30 cm; Trab über 4 am Boden liegende parallele Stangen

Die Juniorprüfung II (Hufschlagfiguren wie Reitprüfung II) beinhaltet die Elemente der Juniorprüfung I, zuzüglich:

- Schritt: Anreiten und Anhalten aus dem Schritt, Handhabung der Zügel, Treiben im Schritt
- Trab: Antraben aus dem Schritt, Durchparieren zum Schritt aus dem Trab, Anreiten und Anhalten aus dem
- Schritt, Sitzarten im Trab (Aussitzen, Leichttraben)
- Galopp: Sitzarten im Galopp (Aussitzen, leichter Sitz), Angaloppieren aus dem Trab, Durchparieren zum Trab aus dem Galopp
- Hindernis: Überwinden von einfachen Hindernissen in Schritt und Trab

6.1.3.3 Reitprüfung III

Reitprüfung III beinhaltet die Elemente der Reitprüfungen I und II zuzüglich

- Stand: Wendung um die Hinterhand
- Schritt: Weichen auf den seitwärts treibenden Schenkel
- Trab: Tempo verlangsamen und verstärken
- Galopp: Arbeitsgalopp, Tempo verlangsamen und verstärken
- Hindernis: Sprung 60 Zentimeter, Trab über vier am Boden liegende Stangen (Fächer)
- Treten über zirka 30 Zentimeter hohes Hindernis (Stange) im Schritt, dabei drei bis fünf Sekunden Anhalten, wenn Stange zwischen Vor- und Hinterhand ist.

Die Juniorprüfung III (Hufschlagfiguren wie Reitprüfung III) beinhaltet die Elemente der Juniorprüfung I und II, zuzüglich:

- Schritt: Aufsitzen und Absitzen, Anreiten und Anhalten aus dem Schritt, Handhabung der Zügel, Treiben im Schritt
- Trab: Antraben aus dem Schritt, Durchparieren zum Schritt aus dem Trab; Anreiten und Anhalten aus dem Schritt, Sitzarten im Trab (Aussitzen, Leichttraben)
- Galopp: Sitzarten im Galopp (Aussitzen, leichter Sitz), Angaloppieren aus dem Trab, Durchparieren zum Trab aus dem Galopp
- Hindernis: Überwinden von einfachen Hindernissen in Schritt und Trab
- Gelände: Regeln im Straßenverkehr, Überquerung von Straßen, Bergauf, bergab reiten, Richtiges Verhalten in der Gruppe; Handzeichen

6.2 Übungsleiter B VFD

Hier gilt für alle Übungsleiterausbildungen das gleiche Schema.

Alle Kurse werden vorab beim Bundessportwart angemeldet. Erst danach erfolgt eine Ausschreibung im Verbandsorgan P+F. Ein Ablaufplan der Ausbildung ist dem Bundessportwart vor Beginn der Ausbildung vorzulegen. Die Sichtung wird durch den Reitlehrer A, der die Ausbildung durchführt und einem Reitlehrer P, der in der Prüfungskommission ist und vom Bundessportwart zugeteilt wird, abgenommen.

Die Übungsleiterprüfung besteht pro Teilnehmer immer aus:

- Einem Fachreferat, dessen Thema mit Beginn der Ausbildung bekannt gemacht wird. (Nähere Infos siehe ARPO) Die Prüfer bewerten diese Arbeit.
- einer theoretischen Lehrprobe aus einem weiteren Fachreferat unter Einsatz aller dort beschriebenen Medien. Das Thema wird vorab bekannt gegeben. Der Prüfungsvortrag soll eine Dauer von ca. 15 min. haben.
- einer praktischen Prüfung im Bereich Bodenarbeit und Longieren zum Zwecke der Ausbildung eines Reitschülers mit je etwa 10 Minuten
- einer praktischen Prüfung im Bereich Bodenarbeit und Longieren zum Zwecke der Ausbildung eines Reitschülers mit je etwa 10 Minuten
- einer praktischen Prüfung, in der die von den Prüfern vorgegebene Elemente der drei Reitprüfungen und den Zusatzelementen für Übungsleiter:
 - Schritt: Reiten in Stellung und Biegung
 - Trab: dem vorwärts, seitwärts treibenden Schenkel im Trab zu weichen
 - Galopp: Einfacher Galoppwechsel in Trab oder Schritt
 - Hindernisse: Trailaufgabe nach Vorgabe des Prüfungsgremiums gezeigt werden.Zusätzliche Aufgaben sind möglich. Die gesamte Aufgabe soll zehn Minuten nicht übersteigen.
- einer praktischen Prüfung in Form einer Unterrichtsprobe in Erteilung von Reit-/Fahr-/Vortragunterricht ggf. nach Maßgabe der Prüfungskommission.
- einer mündlichen Prüfung zu von den Prüfern ausgewählten Themen rund um den Pferdesport zzgl. den jeweiligen Fachbereich des Prüfungsteilnehmers (z.B. Basisreiten; Fahren; RBH.....). Der Prüfungsteilnehmer erhält aus den o.g. Bereichen 3-4 Fragen, die er dem Prüfungsgremium ausführlich beantwortet.
- Es kann eine schriftliche Prüfung erfolgen, deren Fragen wiederum aus dem speziellen Gebiet des Prüfungsteilnehmers liegen, der allgemeinen Pferdekunde sowie in den Inhalten der einzelnen Stufen der Ausbildungsrichtlinien der VFD.
- Die Bewertungen einer Reitaufgabe anderer Prüfungsteilnehmer vor dem Prüfungsgremium kann verlangt werden.

6.3 Übungsleiter R VFD

Die Übungsleiterprüfung R besteht pro Teilnehmer immer aus

- Einem Fachreferat, dessen Thema mit Beginn der Ausbildung bekannt gemacht wird. (Nähere Infos siehe ARPO) Die Prüfer bewerten diese Arbeit.
- einer theoretischen Lehrprobe aus einem weiteren Referate unter Einsatz aller dort beschriebenen Medien. Das Thema wird vorab bekannt gegeben werden. Der Prüfungsvortrag soll eine Dauer von rund 15 Minuten haben.
- einer praktischen Prüfung in den Bereichen
 - Bodenarbeit
 - in der Sichtung mit dem eigenen Pferd
 - in der Prüfung mit Fremdpferd
 - Reiten eines fremden Pferdes zum Analysieren des Ausbildungsstandes nach Vorgabe des Prüfers
- einer praktischen Prüfung in Form einer Unterrichtsprobe in Erteilung von Unterricht für Rittführer
- einer praktischen Aufgabe in Form einer Durchführung einer Reitsportveranstaltung oder eines Rittes mit mehreren Teilnehmern.
- einer mündlichen Prüfung zu von den Prüfern ausgewählten Themen rund um den Pferdesport zuzüglich zum jeweiligen Fachbereich des Prüfungsteilnehmers (zum Beispiel Basisreiten, Fahren, Reitbegeleithund). Der Prüfungsteilnehmer erhält aus den genannten Bereichen drei bis vier Fragen, die er dem Prüfungsgremium ausführlich beantwortet.
- es kann eine schriftliche Prüfung erfolgen, deren Fragen wiederum im speziellen Gebiet des Prüfungsteilnehmers liegen oder in der allgemeinen Pferdekunde, sowie in den Inhalten der Ausbildungsrichtlinien der VFD.
- die Bewertung einer Rittführungsaufgabe anderer Prüfungsteilnehmer vor dem Prüfungsgremium kann verlangt werden.

6.4 Übungsleiter-/Prüferfortbildung VFD

Als Fortbildung zur Verlängerung der Übungsleiter- und/oder Prüferlizenzen werden nur Lehrgänge anerkannt, die von einem Landesverband veranstaltet oder ausgesucht, vom Bundessportwart genehmigt und rechtzeitig im Verbandsorgan der VFD (Pferd + Freizeit) ausgeschrieben sind. Mitglieder die beide Funktionen innehaben, müssen nur eine Fortbildung zum Erhalt beider Qualifikationen im vorgegebenen Zeitraum ablegen.

6.5 Sonstiges

Für alle VFD Prüfungen gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer mit seiner Bewertung durch den Prüfer nicht einverstanden ist, ist über die gesamte Prüfung ein Protokoll über Aufgaben und Fragen zu fertigen und dem Landessportwart mit den Prüfungsergebnissen zu zusenden.

Auf Grund der übersichtlichen Angebote für die Ausbildung und Prüfung des Bereichs Voltigieren gelten die mit den zuständigen Ausbildern und Prüfern getroffenen Absprachen.